

Finanzordnung

des

FC Landsberied 1942 e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4) die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

§ 3 Verfügungsbeschränkung

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten.

Dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand jeweils allein bis zu einer Summe von 2.500 Euro.

Dem Vorstand bis zu einer Summe von 10.000 Euro im Einzelfall und auch bei Dauerschuldverhältnissen (dies betrifft z.B. Mietverträge, Trainer- und Übungsleiterverträge, etc.)

Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.

Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von über 25.000 Euro.

§ 4 Kassenprüfer

- (1) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (3) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazu gehörenden Unterlagen zu gewähren unter anderem Kontoauszüge, Barkasse, Belege, Mitgliederliste, relevanten Verträge, Steuererklärungen und Steuerunterlagen, Zuwendungsbescheinigungen, Lohnkonten.

- (4) Über die erfolgte Kassenprüfung muss ein schriftlicher Prüfbericht erstellt werden. In dem Bericht soll eine Aussage über die Empfehlung der Entlastung des Vorstands und zu welchem Ergebnis die Kassenprüfung geführt hat enthalten sein.
- (5) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (6) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (7) Die Prüfung dient nicht dem Ziel, unwesentliche Fehler festzustellen. Die Prüfung ist darauf auszurichten, dass eine Aussage zur Beurteilung der Vorstandstätigkeit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden kann. Stichproben reichen unter Umständen bei der Prüfung aus

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.